

In ihrer Todesangst beginnt die Brennende nach der Flamme zu schlafen und gleichzeitig einer vor ihr befindlichen Damsengesellschaft zuzulachen. Bei ihrem ähnlichen Anzuge lachten die Damen auch ein ähnliches Schicksal und alle stieben vor der Unglücklichen. Ein Herr beugt sich mit Wasser und will sich auf die Brennende stützen, mit seinem Körper die Flammen zu erlöchen. Aber er kommt zu spät; mit einem Wechschel bricht die unglückliche Dame zusammen. Ein grausenhafter Anblick! Das Fleisch war von den Knochen der Arme heruntergebrannt, und die Unglückliche wimmerte unter den schmerzhaften Schreien. Man weiselt an dem Wiederaufkommen der Verstümmelten; gelingt es jedoch, sie zu erhalten, so müssen nach dem Ausspruche der Ärzte beide Arme amputirt werden. Das Schicksal der jungen Dame, der Braut eines Offiziers der Garnison Frankfurt a. d. O., wird allgemein beklagt.

— Bern, 27. Juni. Letzte Woche brach in dem von 50 Personen bewohnten Waisenhaus zu Oberlich im Kanton Luzern um Mitternacht Feuer aus. Drei Personen verbrannten, fünf werden vermisst, neun sind gefährlich verlegt.

Badnang.

### Fahrniß-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache der + Ehefrau des Bauers Gottlob Friedrich Schäfer von Eistgrundhof werden im Ausstrich verkauft:

- am Mittwoch den 7. Juli d. J., Vor- und Nachmittags:
  - 2 Pferde, 3 Paar Stiere, 1 Kuh sammt Kalb, 1 Kalbel, 1 neumelkete Kuh, 2 Kinder, 3 Rübde, 2 Schweine, 6 Gänse, 4 Enten, 21 Hühner, Fuhr- und Bauerngeschirr, worunter drei angemachte Leiterwagen und 12 Wagen Dung;
- am Donnerstag den 8. Juli d. J., Vor- und Nachmittags:
  - Gold und Silber, Frauenkleider, Betten, Leinwand, Küchengerath, Schreinwerk, Faß und Wandgeschirr, allgemeiner Hausrath, circa 10 Jmi 1857er Wein, 5 Eimer Most,



Badnang, gedruckt und verlegt von J. Schmitt.

8 Simri Weizen, 5 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Dinkel, 4 Scheffel Haber, 1 Scheffel Ackerbohnen, 4 Simri dünne Zwischgen und 6 Simri geddrzte Birnen;



wozu die Liebhaber in die Schäfer'sche Wohnung auf dem Eistgrundhof eingeladen werden.

Den 1. Juli 1858.

Stadtschultheißenamt.  
Schmitt.

Badnang, fl. 500 Pfennig hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen  
Irenflamm.

Badnang, Frisches  
Mergentheimer Wasser  
bei Irenflamm.



Samstag Schiefstag.  
Anfang 5 Uhr.

Badnang, Naturalienpreise vom 30. Juni 1858

Fruchtgattungen.	Dtsche.		Wittl.		Riederf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kornen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	6	30	6	18	6	12
„ Roggen . . .	—	—	10	24	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	9	4	—	—
„ Einfern . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	8	—	7	42	7	24
1 Simri Weichkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	30	—	—	1	20
„ Widen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linien . . .	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn, Naturalienpreise vom 30. Juni 1858.

Fruchtgattungen.	Dtsche.		Wittl.		Riederf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kornen . . .	18	53	17	40	15	52
„ Dinkel . . .	8	24	7	43	5	12
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	12	—	11	8	10	30
„ Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	9	—	8	31	8	30

# Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Zugeligen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 34. Dienstag den 6. Juli 1858.

Es können fortwährend Bestellungen auf den Murrthal-Voten, zugleich Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend, gemacht werden. Der Abonnementspreis ist halbjährlich 1 fl. 15 kr.

Die Redaktion.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Badnang, Steinsalz-Lieferung.

Nachstehender Erlaß des Königl. Bergraths, nebst Uebereinkunft, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 3. Juli 1858.

Königl. Oberamt.  
Hörner.

### Der Königl. Bergrath

#### an das Königl. Oberamt Badnang.

Das Königl. Oberamt wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die Versorgung des Steinsalzverkaufs auf dem Faktorieplatz

#### Badnang mit Murrhardt

für die Periode vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861 dem Kaufmann J. W. Knapp in Stuttgart übertragen worden ist.

Zugleich theilt man dem Königl. Oberamt nachstehend einen Auszug aus der mit dem Affordanten getroffenen Uebereinkunft vom 25. d. M. zur Nachricht und zur etwa nöthigen Fortsetzung für den Fall mit, wenn es der Affordant an der Beiführung der benötigten Salzverordnungen sollte fehlen lassen. Stuttgart, den 25. Juni 1858. Schmittlin.

### A u s z u g

aus der über die Versorgung des Koch- und Steinsalzverkaufs auf dem Faktorieplatz Badnang mit Murrhardt für die Periode vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861 getroffenen Uebereinkunft.

Art. 1.

Der im Eingang genannte Unternehmer übernimmt die Versorgung des Steinsalzverkaufs in dem Oberamte Badnang für die Periode vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1861, und macht sich verbindlich, jede Quantität Salz, welche während dieser Zeit auf dem Faktorieplatz Badnang mit Murrhardt von ihm verlangt wird, ohne Aufschub zu liefern, und hierfür den Preis von — 2 fl. 13 1/2 kr. für den Centner bisherigen Gewichtes mit 1 Pfund Ausganggewicht zu berechnen; nach der bevorstehenden Einführung des Zollgewichtes aber um denselben Preis von Zollcentner mit 1 Pfund Ausganggewicht abzugeben. Den Käusern ist für die Verpackung keine besondere Anrechnung zu machen, wenn das Salz in ganzen Säden oder Häusern bezogen wird. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpflichtet der Verkaufsunternehmer einen für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung vollkommen genügenden Vorrath von verpacktem Salz auf seinem Faktorieplatz zu halten und diesen Vorrath zu keiner Zeit unter den zwölften Theil des im Art. 2 angenommenen wahrscheinlichen Jahresbedarfes, herabfallen zu lassen. Auch räumt der Affordant

der Königl. Finanzverwaltung das Recht ein, das für den Verbrauch des Faltorbezeuges benötigte Salz auf seine Kosten von der im Art. 3 des Gesetzes bezeichneten Bräuhären zu lassen, wenn er an den erforderlichen Zufuhren fehlen läßt, oder sein Vorrath dem bestimmten Quantum nicht gleichkömmt.

Art. 2.

Der Verbrauch des Faltorbezeuges wird nach dem Ergebnisse der letzten Verkaufsperiode für ein Jahr zu

2000 Centner

angenommen, für die Größe dieses Bedarfs jedoch feinerer Garantie geleistet.

Art. 10.

Würde der Verkauf-Unternehmer den nach gegenwärtiger Uebereinkunft übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen und deshalb vor dem Oberamt des Bezirkes begründete Klage geführt werden, so steht dem Königl. Bergrath außer den in den Artikeln 1 und 6 angedrohten Maßregeln das Recht zu, den Alford ohne Entschädigung dem Verkauf-Unternehmer abzunehmen und denselben einem andern Alfordanten zu übertragen und macht sich der Letztere wegen eines etwa entstehenden Ausfalls im Alfordpreise zum Schaden-Ürsach hiermit verbindlich.

### Das K. Kameralamt Warnung an die Ortssteuer-Kommissionen des Bezirkes.

Dieselben werden hiemit angewiesen, nachstehende in Nr. 155 des Staatsanzeigers enthaltene Aufforderung des K. Steuer-Kollegiums zur Kassion des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens Behufs der Besteuerung pro 1. Juli 1858, wie in Punkt VII vorgeschrieben, auf den Grund des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Regierungsblatt S. 179) genügend zu veröffentlichen. Bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens, welches im Laufe des Staatsjahres beginnt und aufhört, haben sich die Ortssteuer-Kommissionen nach §. 22 der Instruktion zu achten und hinsichtlich der Kassion des wechselnden Einkommens die Steuerpflichtigen auf den Geseparitel 7 lit. d. aufmerksam zu machen, sofort aber zu sorgen, daß die Aufnahmeprotokolle, welche denselben hiernächst zukommen werden, auf den 1. September hier eintreffen.

Warnung, den 4. Juli 1858.

Königl. Kameralamt.  
Grauer.

### Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1858 Behufs der Besteuerung pro 1858-59.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fassung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1858 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert, nach Vorgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171. ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1858 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1858 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Lage, welcher für die Einrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1858-59 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Beträgen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1858, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Staatsjahres 1. Juli 1857-58 anzugeben. c) Was sie sonst zu Erläuterung ihrer Kassionen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutzniehlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbüchern; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastralgesezes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatsklasse, von Körperschaften oder Privaten gerichtet werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. i.),

sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldbetrag oder gemessene Umgeldfreiheit, für aufgehobene Kammerrenten oder aus sonstigen Titeln gerichtet werden, die von adeligen Gutbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittme, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, Ingelischen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt; 2) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staate, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissäre, Wälder (Senale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitungen, der gutoberrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Gehaltsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülphen und Diener; b) die Quotenanteile der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Jubiläums-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der in lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gerichtet werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Kassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Kassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Ges. Art. 3, A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Ges. Art. 3, A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Dingen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen; ferner die in Art. 3, A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3, B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (siehe Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3, A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges. Art. 3, A. o. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3, A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der ortüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Kassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor:  
Autentisch.

Warnung. Nach Erfüllung der verfassungsmäßigen Bedingungen sind nach Nordamerika ausgewandert: Johann Christian Wahl, ledig, von Schloßhof, Karoline Hilbert von Sulzbach. Nach Australien: Gottlieb Lindner von Sulzbach. Nach Sachsen: Natalie Riethammer von Reichenberg.

Nach Rheinbayern: Katharine Christine Gf. linger von Kößlaig.  
Den 3. Juli 1858.

Königl. Oberamt.  
Hörner.

Warnung. Durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom Heutigen sind

- 1) Johann Blind von Kofstaig,
  - 2) Johann Wieland von Graab,
  - 3) Christoph Gais von Schafelberg
- in das Meisterricht III. Stufe des Maurer- und Steinbauergewerbes aufgenommen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 1. Juli 1858.

Königl. Oberamt.  
H. Bernle, A.D.

R. Oberamtsgericht Badnang.

### Gläubigervorladung in Gant- Sachen.

In nachgenannten Gantfachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gebüßig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vor-aussichtlich kein Anstand obwaltert, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidation-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Veräußerung des Güterpfandes der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche 15tägige Frist zu Weibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für

ein höheres Anbot sogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Johann Georg Strohmaier, ledig, voll-jährig, vom Roggenhof, Gemeindebezirk Althütte, Montag den 26. Juli 1858, Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Aufschlußbescheid: nächste Gerichtssitzung.  
Den 24. Juni 1858.

R. Oberamtsgericht.  
Frdlich.

Badnang.

### Fahrniß-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache der + Ehefrau des Bauers Gottlob Friedrich Schäfer von Ertstgrundhof werden im Aufstreich verkauft:

- 1) am Mittwoch den 7. Juli d. J.,  
Vor- und Nachmittags:

- 2 Pferde, 3 Paar Stiere, 1 Kuh sammt Kalb, 1 Kalb, 1 neumelkete Kuh, 2 Kinder, 3 Kälben, 2 Schweine, 6 Gänse, 4 Enten, 21 Hühner, Fuhr- und Bauerngeschirr, worunter drei angemachte Leiterwagen und 12 Wagen Dung;

- 2) am Donnerstag den 8. Juli d. J.,  
Vor- und Nachmittags:

- Gold und Silber, Frauenkleider, Betten, Leinwand, Küchengerath, Schreinwerk, Faß und Wandgeschirr, allgemeiner Hausrath, circa 10 Jmi 1857er Wein, 5 Eimer Most, 8 Simri Weizen, 5 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Dinkel, 4 Scheffel Haber, 1 Scheffel Ackerbohnen, 4 Simri dörre Zwetschgen und 8 Simri gedörre Birnen;

wozu die Liebhaber in die Schäfersche Wohnung auf den Ertstgrundhof eingeladen werden.

Den 1. Juli 1858.

Stadtschultheißenamt.  
Schmütle.

Unterweiffach.

### Holz-Verkauf.

Am Mittwoch und Donnerstag den 7. und 8. Juli werden in dem hiesigen Gemeindefeld Hard, an der Chaussee nach Heiningen gelegen,

20 Stück große und 450 Stück kleine Eichen, sowie 75 Klafter eichene Prügel und 18 Hausen Kirsch im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr im Schlage selbst. Zuerst kommt der Verkauf der Eichen.

Den 25. Juni 1858.

Schultheißenamt.

Oppenweiler.

### Gras- und Stumpen-Verkauf.

Das unterzeichnete Rentamt verkauft auf der abgeholzten Fläche des gutherrlichen Untern Heiligenwaldes an der Diginalstraße von Zell nach Steinbach im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung

am Samstag den 10. Juli d. J.,  
von Morgens 8 Uhr an,  
den Waldgras-Ertrag von circa 4 Morgen und

ungefähr 60 Loos Stumpen.

Zusammenkunft im Walde selbst an der Diginalstraße von Zell nach Steinbach Morgens 8 Uhr. Abfuhrwege sehr gut.

Am 30. Juni 1858.

Frdl. v. Sturmefeder'sches Rentamt.  
Maier.

### Privat-Anzeigen.

Badnang.

### Landwirthschaftliche Grenz- sion nach Hohenheim.

Mit Bezug auf die Besannmachung vom 24. v. M. werden die Vereinsmitglieder in Kenntniß gesetzt, daß zu der Reise nach Hohenheim

### Sonntag der 17. d. M.

bestimmt ist.  
Es ergeht daher an die Vereinsmitglieder und sonstige Freunde der Landwirthschaft die

wiederholte Einladung, ihre Gerechtigkeit, der Parthe sich anzuschließen, längstens bis Mittwoch den 14. d. M. dem Vereinssekretär Gemeinderath Vincon dabier kund zu thun, und sich zugleich darüber zu erklären, ob sie gemeinschaftliche Fahrgelegenheit bis Cannstatt wünschen, in welchem Fall Leiterwagen werden bestellt werden.

In diesem Fall findet gemeinschaftlich die Abfahrt präzis Morgens halb 3 Uhr statt und versammeln sich die Theilnehmenden auf dem Marktplatz zu Badnang.

Für diejenigen, welche sich der gemeinschaftlichen Fahrgelegenheit nicht anschließen wollen, wird bemerkt, daß die Gesellschaftswagen in der Sonne zu Cannstatt anhalten und daß die Weiterreise nach Stuttgart auf der Eisenbahn früh 8 Uhr stattfindet. In Stuttgart versammeln sich sämmtliche an der Tour Theilnehmende um 8 1/2 Uhr im Gasthof zum Kronprinzen gegenüber des Bahnhofes (bei Saaga), um den weiteren Weg nach Hohenheim entweder zu Fuß oder zu Wagen gemeinschaftlich zu machen.

Die Herren Ortsvorsteher, deren eigene Theilnahme im Interesse ihrer Gemeinden erwünscht seyn dürfte, werden ersucht, diese Einladung ohne Verzug zur Kenntniß ihrer betreffenden Gemeinde-Angehörigen zu bringen.

Den 4. Juli 1858.

Vereinsvorstand:

Oberamtmann Hörner.

Badnang.

### Meister-Prüfung.

Die periodischen Prüfungen bei der Metzgerzunft werden am

Freitag den 23. dieß

vorgenommen. Die Bewerber haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen bis Mittwoch den 14. dieß bei dem Oberzunftmeister Köhle zu melden.

Den 5. Juli 1858.

Obrmann Vincon.

### Badnang. Geld-Anerbieten.

100 Gulden sind aus der Metzgerzunftkasse gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Oberzunftmeister Köhler.

Badnang fl. 500 Pfleggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen  
Jfenflamm.

**Galt Geld-Antrag.**

**A** Gegen zweifache Sicherheit sind kleinere und größere Summen Geld zu haben. Auch werden Güterziele angekauft von

Commissionär Zerwed.

**Bahnang. Geld-Offert.**

**A** 200 Gulden sind gegen gesicherte Sicherheit auszuliehn. Näheres bei der Redaktion.

**Dypenweiler. Geld-Offert.**

**A** 200 fl. Pflegseld hat gegen gesicherte Sicherheit auszuliehn  
Dem 28. Juni 1858.

Gärtner Fromm.

**Ein armer chineescher Mönch.**

Bei der gegenwärtigen anglo-französischen Besetzung des „himmlischen Reiches“ lag in dem Kloster zur himmlischen Glückseligkeit ein Bataillon Engländer unter dem Befehle des Obrist Hoder. Vor diesem erschien eines Tages ein armer Priester und wußte durch die Schilderung des Glucks, welches er auszuüben gehabt, seitdem er durch die Soldaten mit seinen übrigen Brüdern aus diesem Kloster vertrieben worden war, das Mitleid des englischen Offiziers zu gewinnen. — Die Kleider, in denen er in dem ersten Schreden erkrankt war, zeigten buchstäblich in Lumpen, und er flehte daher den Oberst um einen Befehl an, durch den er ermächtigt würde, aus dem Kloster das mit sich fortzunehmen zu dürfen, was ihm persönlich gehörte, namentlich seine Kleider und seine kleinen Ersparnisse. Der Priester empfing ohne große Mühe diesen Befehl, und den Augenblick erspähend, als Obrist Hoder zu einer großen Erkundigung ausgezogen war, erschien er in Begleitung von vier Trägern, überreichte dem wachhabenden Offizier den Befehl und erhielt darauf die Erlaubnis, seine Effekten mit sich fortzunehmen. Aber wie erstaunten die Engländer, als der arme Priester aus dem Fußgestell eines Götzenbildes einen schweren Goldbarren hervorholte, und aus einem andern ein Kästchen mit Edelsteinen und aus ähnlichen Verstecken eine Menge der reichsten Kleidungsstücke, bezieht mit dem kostbarsten Pelzwerk oder gekleidet mit Gold, Edelsteinen und Perlen.

Die englischen Soldaten sahen mit großem Unwillen der Entführung dieser Schätze zu, die sie ahnungslos in ihrer Gewalt gehabt hatten, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß nach der Entfernung des Mönchs die Götzenbilder sich einer Aufmerksamkeit zu erfreuen hatten, welche ihnen bis dahin keineswegs zu Theil geworden war.

**Lager-Verhältnisse.**

— Stuttgart, 1. Juli. Frühen früh 7 Uhr Nord zu Wangen. O.A. Mannhaft Dr. Heinrich Glöner, nach einem vielbewegtem Leben, seit 3 Jahren seiner Brustkränke beraubt und zuletzt einem förmlichen Blotfann anheimgegeben. Bei demselben war in der letzten Zeit ein allmähliges Schwindeln auch der körperlichen Kräfte eingetreten.

— Wiesbaden, 29. Juni. Am Peter- und Paulsfeiertag wurde die 1/2 Stunden von Wiesbaden entfernt gelegene Scherzeshöhle dem allgemeinen Besuche wieder geöffnet. Seit fast zwanzig Jahren war diese Höhle nicht mehr zugänglich. Der Kammerherr von Wiesbaden ließ dieselbe beleuchten, und erwiderte die zahlreich Anwesenden durch billige und gute Speisen und Getränke.

— Ulm, 1. Juli. Einer so massenhaften Kirchenzufuhr wie heuer kann man sich aus keinem Jahre erinnern. Nicht nur daß der Judenhof fortwährend mit Vorräthen für den diesigen Bedarf bedeckt ist, sind es namentlich die Sendungen nach Bayern, welche ganz kolossale Verhältnisse annehmen. So ist es keine Seltenheit, wenn allein für München täglich gegen 500 Körbe und darüber vom Unterlande hier durchpassiren. Könnte man den Gesamtverkehr des Landes zusammenrechnen, so würde man gewiß ein recht artiges Sümmerchen für die heutige Kirchenernte herausbringen.

— Weinberg, 2. Juli. Seit dem Anfang dieser Woche sieht man in dem Garten des Herrn Hildt jun. an einem Frühkroner gefährde Trauben. Dieselben sind zwar in einem Gewächshäuschen; doch darf man diese künstliche Nachhilfe nicht gar zu hoch anschlagen, denn das Häuschen bekommt bloß im Januar und Februar unterirdische Wärme durch ein von einer Brennerlei zu einem Kamin führendes Rohr, und die Fenster sind schon längst weggewaschen worden. Es handelt sich also nicht um eine bloße Treibhauspflanze. Möge diese frühe Färbung ein günstiges Vorzeichen für die glückliche Färbung unseres heutigen Herbstes seyn!

— Calcutta, 17. Mai. Der indische Krieg hat einen ganz andern Charakter angenommen. Auf die großen militärischen Operationen folgen jetzt die kleinen Gefechte ohne Resultat, ohne anschaulichen Zweck, aber doch alle einem wohl kombinierten Plane angehörend. Die Haupter der Insurgenten weichen zurück in einen Bozen, der ihnen die Möglichkeit gibt, die bis jetzt ruhigen Provinzen zu erreichen, und so die englischen Stellungen im Süden zu bedrohen. Die englische Armee ist in Abtheilungen zerstreut, welche für Patrouillen zu groß und für Armeekorps zu klein sind. Der Gesundheitszustand ist schlecht; selbst hier in unserm Fort ist reichlich die Hälfte der Garnison im Krankenhause, und elf Offiziere liegen am Fieber krank. Was die Maßregeln der Milde und Veröhnung betrifft, so sind sie unzureichend oder schlecht verwendet, und die Belohnungen werden mit unbedingtester Sparsamkeit zugemessen. Hier ein Bei-

spiel: Ein Hindu, Namens Sunder Hoffen, rettete der Frau Allan und ihrem drei Kindern in Kara das Leben. Die Ortsbehörden beantragen dem Generalgouverneur als Belohnung eine monatliche Pension von 50 Rupien für den wackern Mann; der Gouverneur läßt ihm aber ein für alle Male nur 300 Rupien auszahlen. — Eine Thatsache, welche hier allgemeine Aufmerksamkeit und viel Opposition erregt hat, ist die Aushebung von neun einheimischen neuen Infanterie-Regimentern in Madras, welche so eben von der Regierung beschlossen worden ist. Obgleich die Madras-Armee bisher ziemlich treu geblieben ist, so kann man doch nicht die Gefahr leugnen, welche darin liegt, dieser Streitmacht eine größere Ausdehnung zu geben. Man kennt nun den unbedingten Charakter der Hindus; man weiß nun, daß der Freund von heute morgen ein feindlicher Feind seyn kann, und jetzt schon zählt die Madras-Armee 56,000 Mann! Was man hier will, das sind europäische Regimenter, sie mögen herkommen woher sie wollen, mit Einem Worte: fremden-Regimentern; und tagtäglich beschäftigt sich die Presse mit dieser Frage.

— Rom, 22. Juni. Sehr ernstliche Besorgnisse hatte man hier am Fronleichnamstage. Man weiß aus guter Quelle; daß die Franzosen, soweit sie nicht dem Papst beistehen, alle confiant und jeder Soldat mit 50 Patronen versehen, ihre ganze Gendarmarie aber in Civilkleidern auf dem Petersplatz unter der Volksmenge vertheilt war. Eine Menge Verhaftungen hatten eine Stunde vor der Projektion stattgefunden. Die Polizei hatte aus London und Paris sichere Nachricht, daß sich Desfilé Granaten hier befänden und suchte darnach. Man versichert: General Suvon habe dem Papst gebeten, an der Projektion, die um den ganzen Petersplatz zieht, nicht theilzunehmen, sich wenigstens nicht tragen zu lassen; Pius IX. aber habe es verweigert, da er keine Furcht habe. (A. 3.)

— London, 30. Juni. Einer Feuerbrunst, welche vor wenigen Wochen in den Magazinen der Catherine-Dock so großen Schaden angerichtet hatte, ist gestern eine bei weitem größere in den London-Dock gefolgt. Gegen Mittag erlöschten Feuerlöcher. Aus einem der Magazine, die von Außen wie ein Gebäude aussehen, die jedoch durch starke feuerfeste Wände im Innern von einander getrennt sind, stieg leichter Rauch auf, und zwar zu unheimlich, daß die Arbeiter vermeinten, ein paar Eimer Wasser würden dem Spul rasch ein Ende machen. Im vierten Stockwerk des betreffenden Magazins angelangt, sahen sie jedoch zu ihrem Schrecken, daß das fünfte in vollen Flammen stand. Jetzt ward der Schrecken allgemein, denn in jenen Magazinen lagen Waaren im Werthe von 2 bis 3 Mill. Pfd. Sterling, darunter feuergefährliche Stoffe: Del, Talg, Salpeter u. dgl. Spritzen waren bald zur Hand, und die großen Löschapparate der Themse, die allein an 300 Liter Wasser per Minute auf ein brennendes Schiff oder Gebäude werfen können, arbeiteten mit voller Kraft. Trotzdem gewann das Feuer an Terrain und senkte sich in die unteren Stockwerke, die mit Del, Reis, Talg, Zucker, Harzwahren

und Salpeter angefüllt waren. Um 1 Uhr schlugen die Flammen aus allen Fenstern und Lücken des Gebäudes, eine dicke schwarze Rauchwolke schwebte über dem Fluß und den Todestände, und mitten aus den Flammen kamen zeitweilig kleine Explosionen, die einem wohlregulirten Pelotonfeuer ähnlich waren. Dessen folgten um halb zwei Uhr rasch nach einander zwei größere Erschütterungen, und die Arbeiter, die sich auf eine schreckliche Katastrophe gelagert hatten, fingen an das Weite zu suchen, und verwehten mit ihrem wilden Ruf: „der Salpeter geht an“ die Verwirrung. Wirklich geschahen jetzt drei furchtbare Explosionen nach einander. Zuerst ein helles gewaltiges Aufklappen und gleich darauf der Knall, und auf diesen das Krachen des einströmenden Gebäudes, dessen mittlere Partie in sich theils zusammenbrach, theils in Flöhe zerprengt wurde. Da ergriff ein panischer Schrecken auch die Herzhaften und Alles floh im schrecklichen Wirrwarr aus dem Bereiche der Brandstätte. Einige Wenige waren durch herabfallende Ziegelstücke, aber keiner von diesen gefährlich beschädigt worden. Nur Einer fiel als Opfer der großen Explosion: ein Arbeiter, der die größte Gefahr vorüber wähnte und eben eine Tasse Thee als Stärkung trank. Fast scheint es, daß ihn der bloße Schreck getödtet hat. Erst um 6 Uhr Abends gelang es dem angehaltenen Bemühungen, das Brandes bis zu einem gewissen Grade Herr zu werden, so daß wenigstens kein weiteres Umstürzen zu befürchten war. Die benachbarten Magazine waren so viel als thunlich geräumt worden und die Spritzen arbeiteten die tief in die Nacht hinein. So ging die Gefahr vorüber, doch soll der Schaden, acting geschätzt, an 150,000 Pfd. St. (1,800,000 fl.) betragen.

— Aus Tyrol, 25. Juni. Nach der Allg. Ztg. ist vor nicht langer Zeit den Vorstehern der untern politischen Behörden in Tyrol die höhere Meinung zugegangen: „Gewerdberechtigungen an nichtkatholische Glaubensgenossen hintanzuhalten.“ Es bezieht sich, daß obige Beschränkung eine noch größere Tragweite hat, als die in manchen Fällen geltend gemachte Unfähigkeit der Protestanten zum Grundbesitzwerb; die eine wie die andere aber scheint, vom positiven Recht abgesehen, von dem Grundgesetze abzuweichen, die auf vollkommene Gleichheit der Rechte längst als maßgebend für die Entwicklung des Gesamtstaates bezeichnet wurden. (A. 3.)

— Innsbruck, 28. Juni. Die feierliche Beisetzung Spedtschlers in der Hofkirche neben Hofler und Haplinger fand heute um 10 Uhr statt. Den kirchlichen Funktionen wohnte Sr. kais. Hoh. der Erzherzog-Stathalter Karl Ludwig bei, vor welchem nach beendeter Feierlichkeit die anwesenden Schützenkompagnien defilirten. (A. 3.)

— Karlsruhe, 30. Juni. Bei der heute hier stattgehabten 51. Gewinnziehung der badischen 35 fl. Lotterie sind auf jede der zehn nachfolgenden Nummern 1000 fl. gefallen: Nr. 17314, 29110, 82273, 152415, 152425, 153282, 154878, 253188, 355636 und 370672.

— Frankfurt, 1. Juli. Die heutige Postzeitung bringt und einen Aufschlag des schweizerischen

Laib Brodes von 18 fr. auf 23 fr. Wird auch durch die Einführung des Zollamts mit dem heutigen Tage der Laib Brod verhältnismäßig schwerer, so ist doch der Aufschlag von 5 fr. ein sehr bedeutender und für den Familienvater ein sehr süßbarer. Am gestrigen Nachmittage war bei fast sämtlichen Bäckern kein Brod mehr zu haben, und gar viele Leute, welche Brod brauchten, mußten sich solches für einige Kreuzer in Krämerläden und Wirthshäusern kaufen.

— Aus Tübingen, 25. Juni. Ein Ball, der in diesen Tagen im Schwarzenburger Hofe zu Arnstadt gehalten wurde, hat durch das plötzliche und unfreiwillige Verschwinden der tanzenden Paare ein seltsames, tragikomisches Ende gefunden. Der Saal, in welchem man tanzte, bestand sich unmittelbar über einem Pflasterballe und ruhte auf morschem Boden. Witten im Tanze brachen die Balken, der Fußboden versank und während die Musikanten auf dem besten gekümpften Dache einen lustigen Walzer spielten, tanzten die Herren und Damen, etwa 20 Paare, hinunter in den Saal, den glücklicherweise die berechtigten Bewohner an jenem Abende verlassen hatten. Die Verwirrung war gränzenlos, es dauerte geraume Zeit, ehe sich die Tanzgesellschaft von ihrem Schreden erhobte und aus dem dunklen Räumen wieder herausfand. Einige Quetschungen und sonstige unbedeutende Verletzungen abgerechnet, hatte Niemand Schaden gelitten; man war dorthin mit der Angst davongelommen. (R.3.)

— Laut der Curliste von Kissingen ist zwar nicht der erwartete Kaiser Napoleon, wohl aber Napoleon Kaiser, 1. Landrichter aus Regensburg, dortselbst eingetroffen.

— (Leichteste Art eine Kuster zu öffnen) Man nehme die Kaste einer Feder und figle die Kuster an der Rückseite so lange, bis sie laudend den Mund öffnet. Man darf dann nur das Messer hinein stecken und die Sache ist abgemacht.

— Unter den Personen, welche in jenem Winter, als König Friedrich Wilhelm III. von Preußen an einem Beinbruch darniederlag, täglich in dem Palast in Berlin sich nach dem Befinden des Königs erkundigten, befand sich auch ein Israelite. Da sein Name so oft auf der Liste stand, so wollte der König näher darüber berichtet seyn. Man sagte den Nachfragenden also, er möge seinem Namen auch seinen Charakter beifügen. Der alte Mann äußerte darüber sein Bestremden und zögerte; man bestand aber darauf, weil der König es begehrt habe. Er schrieb nun neben seinen Namen: „Et was bigig, aber bald wieder gut.“

**Badnang. 2000 fl. Pflegschaftsgeld** sind gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen. Zu erfragen bei der Redaktion.

Badnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Heinrich.

**Badnang. [Brod-Laxe.]**  
 8 Pfund gutes Kernbrod . . . . . 24 fr.  
 Gewicht eines Kreuzerweds . . . . . 7 Loth.  
 Den 6. Juli 1858. Königl. Oberamt.  
 A. B. Bernle.

**Badnang. [Fleisch-Laxe.]**  
 1 Pfund Rindfleisch . . . . . 5 fr.  
 1 Pfund Kalbfleisch . . . . . 7 fr.  
 1 „ Kalbfleisch . . . . . 6 fr.

**Wimmenden. Naturalienpreise vom 1. Juli 1858.**

Fruchtgattungen.	Dörrfr.		Weißl.		Weißerf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kornen . . .	14	24	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	7	16	7	9	6	57
„ Haber . . .	9	18	8	22	7	42
1 Eimer Gerste . . .	1	16	1	12	1	8
„ Weizen . . .	1	32	1	28	1	24
„ Roggen . . .	1	24	1	20	1	16
„ Gemischt . . .	1	18	1	12	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	36	1	30	1	24
„ Bohnen . . .	1	20	1	16	1	12
„ Wicken . . .	1	24	1	18	1	12

**Gall. Naturalienpreise vom 3. Juli 1858.**

Fruchtgattungen.	Dörrfr.		Weißl.		Weißerf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Eimer Kornen . . .	2	36	2	28	1	38
„ Dinkel . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	1	33	1	29	1	27
„ Gemischt . . .	1	45	1	34	1	20
„ Gerste . . .	1	17	1	16	1	15
„ Haber . . .	—	—	1	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—

**Heilbronn. Naturalienpreise vom 3. Juli 1858.**

Fruchtgattungen.	Dörrfr.		Weißl.		Weißerf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kornen . . .	17	49	—	—	16	15
„ Dinkel . . .	8	24	—	—	5	12
„ Weizen . . .	—	—	16	48	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	11	30	—	—	11	—
„ Gemischt . . .	—	—	12	—	—	—
„ Haber . . .	10	—	—	—	8	30

**Goldkurs.**  
 Frankfurt, den 3. Juli 1858.  
 Vikolen . . . . . 9 fl. 35 1/2 - 36 1/2 fr.  
 Pr. Friedrichsd'or . . . . . 9 fl. 56 - 57 fr.  
 Holl. 10 fl. Stüde . . . . . 9 fl. 42 1/2 - 43 1/2 fr.  
 Tufaten . . . . . 5 fl. 30 - 31 fr.  
 20 Frankensüde . . . . . 9 fl. 20 1/2 - 21 1/2 fr.  
 Engl. Souverains . . . . . 11 fl. 40 - 44 fr.  
 Pr. Kassenscheine . . . . . 1 fl. 45 1/2 - 1/2 fr.


# Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Angelegten jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

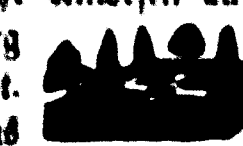
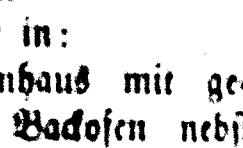
**Nr. 53. Freitag den 9. Juli 1858.**

 Es können fortwährend Bestellungen auf den **Murrthal-Voten**, zugleich Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend, gemacht werden. Der Abonnementspreis ist halbjährlich 1 fl. 15 kr.  
**Die Redaktion.**

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Unterweissach.

### Haus- und Güter-Verkauf.

Die Erbschaftspflege hat ihr Anwesen auf der Markung Seckelberg zum Verkauf gebracht.  Es ist angeboten für das  Ganze 200 fl. Solches besteht in:  
 einem zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Badofen nebst Hofraum,  
 25 Ruten Baum- und Stadgarten beim Haus,  
 ungefähr 2 Mrg. Acker und Wiesen,  
 und kommt dieses Anwesen am Samstag den 17. Juli 1858, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathszimmer in Seckelberg zum letzten Mal in Auktion.  
 Erbschaftsrath.

Großbottwar.

### Fahniß-Verkauf.

 Aus der Verlassenschaftsmasse der kürzlich verstorbenen Wittwe des G. Stiefbold, gewes. Dekonomen hier, bringen die Erben — je von Morgens 8 Uhr an — gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

Montag den 12. Juli d. J.:



Gold und Silber (Gesammt-Anschlag etwa 130 fl.), Bücher, Mannskleider, 1 Doppelflinte sammt Zugehör, Einiges von Frauenkleidern, Küchengeschirr von Zinn, Messing und Kupfer, Bettgewand (soweit es an diesem Tage noch reicht).

Dienstag den 13. Juli:

Bettgewand, Leinwand, Gijen-, Blech- und Holz-Geschirr, Porzellan, Steingut und Glas.

Mittwoch den 14. Juli:

Allgemeiner Hausrath. Fuhr- und Reitgeschirr in ziemlichem Vorrath; insbesondere ein vierspänniger, mit eisernen Achsen und breiten Rädern versehener Wagen und ein ditto leichter

 zwispänniger, 1  Ghaise, 1 Schlitten mit Kollgeschirr, 1 Reitsattel.

Ein Pferd, hellbraune Stute, 11 Jahre alt, 17 Faust hoch, zu jedem Dienst vorzüglich.

Donnerstag den 15. Juli:

Schreinwerk, worunter insbesondere 1 Sekretär, 1 geschliffener Weißenglasten, 1 Sopha mit 6 Eßeln, 1 älterer ditto mit Koffhaare und 6 ditto Eßeln, 1 geschliffener runder Tisch, 3 geschliffene Bettladen. Etwa 40 Stück Faß, groß und klein, zusammen 160 Eimer, und sonstiges Faß- und Bandgeschirr. Ge-